Praxisticker Nr. 18/2024: Brandaktuell: Wegweisendes Urteil im Musterverfahren zur Energiepreispauschale – Was Steuerberaterinnen und Steuerberater jetzt wissen müssen!

Lange war umstritten, ob die im Kalenderjahr 2022 an Arbeitnehmende ausgezahlte Energiepreispauschale (EPP) steuerbar ist. Bundesweit sind derzeit tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern gegen die Besteuerung der EPP anhängig und ruhen.

Das Finanzgericht Münster sorgte jüngst mit seinem wegweisenden Urteil vom 17.04.2024, Az. 14 K 1425/23 E für neuen Wind in der Debatte. Der Prozess galt sowohl unter Steuerpflichtigen als auch bei der Finanzverwaltung als wegweisendes Musterverfahren. (Siehe auch Urteilsbesprechung von Michael Seifert im LSWB-Steuer-Woche-Video KW 15-16/2024).

Was das Urteil für die Beratungspraxis von Steuerberaterinnen und Steuerberatern bedeutet, beleuchten wir im heutigen LSWB-Praxisticker.

I. Das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 17.04.2024

Sachverhalt**:** Vor dem Finanzgericht Münster klagte ein Arbeitnehmer, der im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die EPP in Höhe von 300 Euro ausgezahlt bekommen hatte. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte die EPP als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hiergegen setzte sich der Kläger – wie tausende andere Steuerzahler – zunächst im Wege des Einspruchs und sodann im Klageverfahren zur Wehr.

Der Kläger machte hierbei geltend, dass die EPP keine steuerbare Einnahme im Sinne des § 19 EStG sei. Bei der EPP handele es sich vielmehr um eine staatliche Subvention des Staates, die nicht im Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe, also ohne direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Klägers geleistet worden sei. Der Arbeitgeber sei insoweit lediglich als Mittelmann für die Auszahlung der staatlichen Subvention tätig geworden.

Ein steuerbarer Tatbestand im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) liege jedenfalls nicht vor.

Urteil**:** Das Finanzgericht Münster hat die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen und ist dessen Rechtsauffassung entschieden entgegengetreten. Die **Energiepreispauschale** ist **steuerpflichtig**.

Die Argumentation des Gerichts: Der Gesetzgeber habe die EPP in § 119 Abs. 1 S. 1 EStG konstitutiv den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** zugeordnet. Auf einen **Veranlagungszusammenhang** mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher gar nicht an, vgl. FG Münster, Urteil vom 17.04.2024 – 14 K 1425/23E.

Im Übrigen bestünden auch keine Zweifel an der **Verfassungsmäßigkeit** von § 119 Abs. 1 S. 1 EStG. Der Bundesgesetzgeber habe gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) insoweit die erforderliche Gesetzgebungskompetenz für die Regelung einer derartigen Besteuerung, da dem Fiskus die Einkommensteuer zumindest teilweise zufließe.

Ferner ergebe sich in materieller Hinsicht aus der Verfassung auch nicht, dass der Staat etwa nur das „Markteinkommen" besteuern dürfe. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sei auch nicht festzustellen.

Zulassung der Revision: Das FG Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Der Senat des Finanzgerichts nahm ein Allgemeininteresse an der Klärung der Rechtssache an, da eine Vielzahl von Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern bundesweit ruhen und nicht überschaubar ist, wie viele weitere Rechtsmittelverfahren noch folgen werden.

Ob der Gesetzgeber reagiert, z.B. indem er einen Befreiungstatbestand für die Energiepreispauschale schafft, bleibt abzuwarten.

II. Auswirkungen des Urteils auf die steuerliche Beratungspraxis

Das jüngste Urteil könnte weitreichende Auswirkungen auf die Beratungspraxis der Steuerberatungsbranche haben.

Eine Beratungsempfehlung vorab:

Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die einschlägige Mandate führen, wird empfohlen, gegen Einkommensteuerbescheide weiterhin Einsprüche einzulegen bzw. bei schon laufenden Einspruchsverfahren einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens zu stellen. Denn: Noch ist das Urteil des FG Münster nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, ob der Kläger die Revision zum BFH antritt.

Aus Beratersicht wirft die jüngste Entscheidung des FG Münster bedeutsame Folgefragen auf. Wir geben eine erste Einschätzung über die wichtigsten Fragen:

1. Entstehen jetzt Anzeige- und Berichtigungspflichten?

Nahezu zwangsläufig drängt sich nun die Frage auf, wie künftig mit Einkommensteuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2022 umzugehen ist, in denen sich keine Erklärungen bezüglich der Energiepreispauschale finden.

Entstehen nun Anzeige- und Berichtigungspflichten nach § 153 AO?

Für die Berichtigungserklärung nach § 153 AO ist ein nachträgliches Erkennen der unrichtigen oder unvollständigen Erklärung notwendig. Kannte der Steuerpflichtige schon bei Abgabe der Erklärung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, weil er vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, besteht keine Anzeigepflicht. Hier liegt sodann eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO vor, sodass eine „Berichtigungsanzeige" als strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO gewertet werden kann. Die Unterscheidung zwischen einer Selbstanzeige nach § 371 AO und einer

einfachen Berichtigungserklärung gemäß § 153 AO basiert auf dem, was der Steuerpflichtige wusste und beabsichtigte, als er die Steuererklärung abgegeben oder eben nicht abgegeben hat – sprich darauf, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig handelte oder nicht.

Nachdem mit § 119 EStG die Steuerpflicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, wird ein Berufen auf „Unkenntnis" schwierig. Zumindest hätte in diesem Falle bei der Abgabe der Steuererklärungen die abweichende Rechtsansicht von der Auffassung der Finanzverwaltung (Verfassungswidrigkeit von § 119 EStG) zeitnah mit Einreichung der Steuererklärung dem Finanzamt offengelegt werden müssen. Andernfalls liegt auch hier der Vorsatz für die Steuerhinterziehung nahe.

2. Entsteht nun eine nachträgliche Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung?

Für verheirate Arbeitnehmende mit Steuerklasse 4 oder ledige Arbeitnehmende, die grundsätzlich keine Pflicht nach § 46 Abs. 2 EStG zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung trifft, könnte das jüngste Urteil nun Gegenteiliges bewirken. Hier sind Parallelen zu den Kurzarbeitergeldthemen während Corona zu sehen, die zu einer Abgabeverpflichtung und danach folgend zu vielen Verstößen und Steuerstrafverfahren geführt haben.

Wie dargestellt, ist die Auszahlung der EPP bei Arbeitnehmern gemäß der Rechtsprechung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren. Für sich genommen übersteigt die EPP in Höhe von 300 Euro zwar nicht den Schwellenwert von 410 Euro (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG), der zu einer steuerlichen Veranlagung führt. Erzielen Arbeitnehmer hingegen weitere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – was in der Praxis häufig zu erwarten sein dürfte – würde der Schwellenwert überschritten.

Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die EPP durch den Arbeitgeber – mit Lohnsteuerabzug – ausgezahlt wurde oder erst im Rahmen der Veranlagung Berücksichtigung findet. Denn es sind diverse Bescheide mit Berücksichtigung des Härteausgleichs nach § 46 Abs. 3 EStG ergangen, wenn die EPP über das Veranlagungsverfahren (und nicht durch den Arbeitgeber, sondern) durch das Finanzamt festgesetzt wird. Dies führt aber zu einer Ungleichbehandlung. Denn wurde die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt, findet der Härteausgleich im Veranlagungsverfahren insoweit keine Anwendung, da sie bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlag. Auch hier sind die weiteren Folgen noch ungeklärt.

Folge wäre bei einer Überschreitung der 410 Euro die verpflichtende Steuererklärungsabgabe für das Jahr 2022 und bei Nichtabgabe die Gefahr der Steuerhinterziehung durch Unterlassung.

3. Was ist mit der Energiepreispauschale II – Rentner?

Auch hinsichtlich der Energiepreispauschale II ist vor dem FG Mecklenburg-Vorpommern unter dem Aktenzeichen 3 K 231/23 ein Klageverfahren anhängig.

Neben der gesetzlichen Rente wurde der Klägerin, einer Rentnerin, durch die Deutsche Rentenversicherung Bund die Energiepreispauschale II in Höhe von 300 Euro ausbezahlt.

Ein Zufluss, den das zuständige Finanzamt als nach § 22 Nr. 1 S. 3 lit. c) steuerpflichtig ansieht – wogegen sich die Klägerin gleichermaßen zur Wehr setzte.

Ein Urteil steht aus. Hier wird wohl Entscheidung des FG Münster Einfluss auf die noch zu treffende Entscheidung des FG Mecklenburg-Vorpommern haben.

III. Fazit

Es ist zu erwarten, dass die Mandantschaft hinsichtlich der Besteuerung der EPP die Steuerberaterinnen und Steuerberater kontaktieren werden. Es empfiehlt sich daher eine direkte Information der Folgen sowie des weiteren Vorgehens, da aufgrund der niedrigen Steuerauswirkung sich eine zeitintensive Auseinandersetzung weder für die Mandantschaft noch für die Beratenden finanziell lohnen wird. Für die Praxis der Steuerberatungsbranche bedeutet das jüngste Urteil im Wesentlichen das Abwarten auf die Revision beim BFH, die aller Wahrscheinlichkeit nach eingelegt werden wird.

Autoren: RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer LL. M. und RA/FAStR Malte Norstedt LL.M. Eur., telefonische Fachberatung Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSWB, beide DNK Rechtsanwälte, München.

Telefonische Fachberatung Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSWB

RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer und RA/FAStR Malte Norstedt stehen an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr für telefonische Fachanfragen zur Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung unter der Telefonischen Hotline (kostenpflichtig) Tel 0900 100 10 98* zur Verfügung.

*Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch zustande kommt – auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de